



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0074 Beschlussdatum: 10.12.20
Beschluss-Nr.: STV 12/28/2020

Gegenstand: Beschluss über die Kostenspaltung zur Beitragserhebung für die Teileinrichtungen Fahrbahn, kombinierter Rad- und Gehweg, Straßenentwässerung und Straßenbegleitgrün der Baumaßnahme „Ausbau Lindenhofer Straße“

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Betriebsausschuss	17.11.20	9	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	10.12.20	40				beschlossen

Neubrandenburg, 26.10.20

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) i. V. m. §§ 3 und 6 der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Straßenbaubeitragssatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.09.17 wird durch die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg eine Kostenspaltung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Teileinrichtungen Fahrbahn, kombinierter Rad- und Gehweg, Straßenentwässerung und Straßenbegleitgrün der Baumaßnahme „Ausbau Lindenhofer Straße“ beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem Kostenspaltungsbeschluss werden die Kosten der Baumaßnahme „Ausbau Lindenhofer Straße“ für die Teileinrichtungen Fahrbahn, kombinierter Rad- und Gehweg, Straßenentwässerung und Straßenbegleitgrün durch Beiträge refinanzierbar.

Begründung:

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat die Verkehrsanlage mit der Baumaßnahme „Ausbau Lindenhofer Straße“ nur in den Teileinrichtungen Fahrbahn, kombinierter Rad- und Gehweg, Straßenentwässerung und Straßenbegleitgrün ausgebaut. Der Bereich der Lindenhofer Straße, der von dem Kostenspaltungsbeschluss erfasst wird, ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage 1). Die Baumaßnahme erfolgte in den Jahren 2010/2011. Die für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht maßgebliche grundbuchrechtliche Durchführung des durch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg getätigten erforderlichen Grunderwerbs erfolgte am 27.07.16. Straßenbaubeiträge können für die genannten Teileinrichtungen entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 6 und 8 Straßenbaubeitragssatzung selbstständig erhoben werden. Um Straßenbaubeiträge zur Refinanzierung der Baumaßnahme erheben zu können, ist ein Beschluss über die Kostenspaltung erforderlich. Für die Entscheidung hinsichtlich der Kostenspaltung ist entsprechend § 6 Satz 2 Straßenbaubeitragssatzung die Stadtvertretung zuständig.